



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden
**Staatliches Schulamt für den Landkreis
 Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt**
 Rheinstraße 95
 64295 Darmstadt

Geschäftszeichen siehe unten

Bearbeiter Frau Spahijaj
 Durchwahl 2656

Ihr Zeichen
 Ihre Nachricht

Datum 19.06.2018



Europäischer Sozialfonds
 Für die Menschen in Hessen



EUROPÄISCHE UNION
 Europäischer Sozialfonds

Einrichtung von PuSch B-Klassen an Beruflichen Schulen zum Schuljahr 2018/19

Ausschreibung im ABI. 01/2018, S. 119

Nach Prüfung der Antragsunterlagen genehmige ich die Einrichtung von PuSch B-Klassen zum Schuljahr 2018/19, endend mit Ablauf des Schuljahres 2018/19, an folgenden Schulen:

Schule	Schulnummer	Ort	Klassen	Aktenzeichen
Alice-Eleonoren-Schule	6280	Darmstadt	1	234.000.082-00041
Landrat-Gruber-Schule	6286	Dieburg	3	234.000.082-00036
Martin-Behaim-Schule	6284	Darmstadt	1	234.000.082-00043

Die Genehmigung erfolgt jeweils unter dem Vorbehalt, dass die Mindestzahl von 9 Schülerinnen und Schülern pro Klasse zum LUSD-Stichtag am 26.08.2018 eingehalten wird. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Schülerdaten zwingend für die PuSch B-Klassen und für die Klassen der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung - abweichend vom regulären LUSD-Stichtag zum 01.11. eines Jahres - in der LUSD zu erfassen. Diese Datenbasis ist dann die Grundlage für das sich hieran anschließende Bewilligungsverfahren der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zur Finanzierung der sozialpädagogischen Fachkräfte im Programm. Ab- und Zugänge innerhalb der Schülerschaft, die sich nach diesem Zeitpunkt ergeben, wirken sich nicht auf die Zuweisung aus.

Eine parallele Regelklasse muss im gesamten Schuljahr 2018/19 vorhanden sein.

In PuSch B-Klassen dürfen nur Jugendliche ohne Hauptschulabschluss aufgenommen werden, die zum 01.08. eines Jahres maximal 18 Jahre alt sind und die erweiterte Vollzeitschulpflicht erfüllt haben. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Jugendlichen ausreichende Deutschkenntnisse besitzen und die ihnen gebotene Chance aktiv nutzen wollen. Dies ist im Erlass für Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug an allgemeinbil-

denden Schulen und beruflichen Schulen in Hessen (Praxis und Schule – PuSch) vom 27. Oktober 2015 (ABl. 2015, S. 611) und in der aktuell geltenden Leitlinie zum ESF-Programm PuSch (Stand: Januar 2018) festgelegt.

Ab dem 01.01.2019 stehen den PuSch B-Klassen zusätzliche Mittel in Höhe von 50 Euro für jede/n Schülerin/Schüler pro Haushaltsjahr im Rahmen des Schulbudgets (Sonstige Landesaufgaben) zur Verfügung. Die Mittelzuweisung erfolgt auf Basis der LUSD-Datengrundlage vom 26.08.2018. Den PuSch B-Klassen werden ab dem 01.11.2018 LMF-Mittel zur Verfügung gestellt.

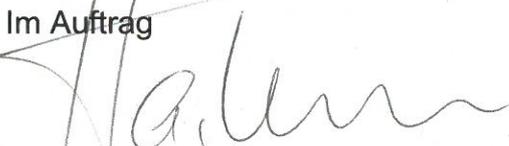
Für die Aufbewahrung von Unterlagen, die die Durchführung der vorstehend genehmigten PuSch-Klassen belegen (insbesondere Schülerakten inklusive Förderpläne, Klassenbücher mit eindeutigem Hinweis auf die PuSch-Maßnahme und Dokumentation der Fehlzeiten, u.ä.), gilt die Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistischen Erhebungen an Schulen vom 4. Februar 2009 in der jeweils geltenden Fassung. Weiterhin sind die Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO) und Artikel 140 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu beachten. Nach Ablauf der längsten der Aufbewahrungsfristen sind die Unterlagen (sowohl Unterlagen in Papier als auch elektronische Unterlagen) zu vernichten.

Die Vorgaben für Nachweispflichten und Aufbewahrungsfristen im Rahmen des Schulbudgets sowie die EU-Vorgaben für Aufbewahrungsfristen und -formen, die von den Trägern der sozialpädagogischen Fachkräfte zu erfüllen sind, bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigung erfolgt jeweils nur unter der Voraussetzung, dass eventuell im Original nachzureichende Dokumente/Angaben den vorab auf elektronischem Wege übersandten Unterlagen entsprechen.

Bitte informieren Sie die oben angegebenen Schulen jeweils hierüber.

Im Auftrag



Dr. Corinna Hartmann